



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/11-PMVD/2023

24. März 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. 13698/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von Kabinettsmitarbeiterinnen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 4, 6 und 7:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine umfassenden Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 724/J (Nr. 776/AB), Nr. 805/J (Nr. 825/AB), Nr. 1549/J (Nr. 1566/AB), Nr. 2575/J (Nr. 2591/AB), Nr. 2626/J (Nr. 2721/AB), Nr. 3512/J (Nr. 3459/AB), Nr. 3605/J (Nr. 3608/AB), Nr. 4789/J (Nr. 4762/AB), Nr. 5855/J (Nr. 5783/AB), Nr. 5963/J (Nr. 5892/AB), Nr. 6347/J (Nr. 6287/AB), Nr. 6956/J (Nr. 6901/AB), Nr. 7259/J (Nr. 7153/AB), Nr. 7974/J (Nr. 7694/AB), Nr. 8083/J (Nr. 7925/AB), Nr. 9035/J (Nr. 8831/AB), Nr. 9151/J (Nr. 8939/AB), Nr. 10363/J (Nr. 10118/AB), Nr. 10442/J (Nr. 10184/AB), Nr. 11359/J (Nr. 10997/AB), Nr. 11521/J (Nr. 11207/AB), Nr. 12369/J (Nr. 11935/AB) Nr. 12459/J (Nr. 12176/AB), Nr. 13359/J (Nr. 12923/AB) und Nr. 13394/J (Nr. 12927/AB).

Zu 2, 3, 8 und 9:

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe verändert hat, ändert. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung – +7,15%, mindestens jedoch 170 Euro; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBI I Nr. 205/2022 – auch die Sonderentgelte in den Kabinetten erhöht (vgl. § 95 VBG). Demzufolge wurden im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) keine

individuellen Gehaltserhöhungen und Zulagen gewährt. Sämtliche Gehaltserhöhungen beruhen auf den jährlichen Gehaltsabschlüssen und erfolgen ausschließlich in der gesetzlich festgelegten Höhe. Zulagen wurden und werden ausschließlich im Zusammenhang mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und nur den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, insbesondere im Hinblick auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Betroffenen sowie hinsichtlich der Wertigkeit der tatsächlich wahrgenommenen Funktion zuerkannt. Darüber hinaus wurden keinerlei Sachbezüge oder sonstige Sonderzahlungen gewährt oder geleistet.

Zu 5 und 14:

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode der Bundesministerin/des Bundesministers befristet. Tritt beispielsweise ein Wechsel in der Person der Bundesministerin/des Bundesministers ein, endet das Dienstverhältnis und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsuraub im laufenden Kalenderjahr soweit dieser noch nicht verbraucht ist sowie für nicht verbrauchten Erholungsuraub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Unter Beachtung dieser Regelung erfolgten im anfragerelevanten Zeitraum keine Auszahlungen. Von einer Beantwortung hinsichtlich des nicht verbrauchten Erholungsurlaubs in den jeweiligen Kalenderjahren seit dem Jahr 2020 für im Kabinett und Generalsekretariat (KBM&GS) verwendete Bedienstete, muss im Hinblick auf den damit verbundenen überaus hohen, nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden, da sämtliche Urlaubsgebarungen nach Kabinetsrelevanz händisch geprüft werden müssten.

Zu 10:

Bei sämtlichen Sonderverträgen gemäß § 36 VBG von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich des KBM&GS handelt es sich um „All-in-Verträge“ entsprechend den jährlich vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) festzulegenden „Bandbreitenhöchstwerten für Sonderverträge in Ministerinnen- und StS-Büros“. Jeder einzelne Sondervertrag bedarf der Zustimmung des BMKÖS. Seit dem Jahr 2020 wurde mit insgesamt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Sondervertrag gemäß § 36 VBG abgeschlossen.

Zu 11:

Seit dem Jahr 2020 wurden einschließlich aller – auch nur für kurze Zeiträume – erfolgten Dienstzuteilungen insgesamt 83 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des KBM&GS dienstverwendet. Davon waren 81 in Vollzeit, eine Mitarbeiterin für elf Monate im Ausmaß von 70 % und eine Mitarbeiterin für sechs Monate im Ausmaß von 62,5 % beschäftigt.

Zu 12, 13 und 17:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des BMKÖS in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13691/J.

Zu 15 und 15a bis 15c:

Zu dieser Frage verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 2612/J (Nr. 2610/AB), Nr. 3488/J (Nr. 3460/AB), Nr. 1457/J (Nr. 1452/AB), Nr. 5238/J (Nr. 5190/AB), Nr. 5947/J (Nr. 5891/AB), Nr. 6968/J (Nr. 6850/AB), Nr. 8145/J (Nr. 7954/AB), Nr. 9066/J (Nr. 8833/AB), Nr. 10378/J (Nr. 10119/AB), Nr. 11326/J (Nr. 10988/AB), Nr. 12419/J (Nr. 11938/AB) und Nr. 13371/J (Nr. 12925/AB).

Zu 16:

Nach den mir vorliegenden Informationen, keine bzw. keiner.

Zu 18:

Mit keinem.

Zu 18a:

Entfällt.

Zu 19:

Im BMLV ist kein eigenes Generalsekretariat eingerichtet; das Kabinett und das Generalsekretariat werden in einem abgebildet, wodurch keine zusätzlichen Mitarbeiter für ein Generalsekretariat notwendig sind. Demnach sind alle vorstehende Ausführungen auch zur Beantwortung dieser Frage heranzuziehen.

Zu 20:

Im Hinblick darauf, dass im BMLV kein Staatssekretariat eingerichtet ist, erübrigts sich eine Beantwortung dieser Frage.

Mag. Klaudia Tanner

